

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Ortsverein Niederscherli, nachfolgend Verein genannt, besteht mit Sitz in Niederscherli (Gde. Köniz) ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Dem Verein obliegt die Wahrung aller, im Interesse der Bevölkerung und der Ortschaft Niederscherli liegenden Angelegenheiten.</p> <p>Der Verein bezweckt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Dorfgemeinschaft- Unterstützung des Vereinslebens und den gemeinnützigen Bestrebungen- Erhaltung, Pflege und Verschönerung des Dorfbildes- Vertretung der Zielsetzungen gegenüber Behörden, Institutionen und Privaten. <p>Der Verein ist berechtigt, im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungsverfahren der Einwohnergemeinde Köniz und anderen öffentlich rechtlicher Institutionen, zu Gesetzen, Verordnungen und Reglementen, sich vernehmen zu lassen.</p> <p>Zur Wahrung all dieser Interessen ist der Verein berechtigt, die notwendigen Rechtsmittel einzulegen.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>

II. Mitgliedschaft

Erwerb	<p>Art. 3</p> <p>Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
Mitglieder-Kategorien	<p>Art. 4</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelmitgliedern- Familienmitgliedern- Ehrenmitgliedern <p>Als Familienmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen, welche die Voraussetzungen natürlicher Personen erfüllen.</p> <p>Wer sich um den Verein oder die Ortschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p>
Austritt	<p>Art. 5</p> <p>Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>Vereinsmitglieder, welche von Niederscherli wegziehen, können auf Wunsch ihre Mitgliedschaft beibehalten.</p>

Ausschliessung

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen besteht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 7

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 8

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 9

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Vermietungen, durch private und öffentliche Beiträge, sowie Zuwendungen aller Art beschafft.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Vereinsversammlung	<p>Art. 12</p> <p>Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.</p> <p>Der Vorstand, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.</p> <p>Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.</p> <p>Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin schriftlich eingereicht wurden.</p>
Vorsitz	<p>Art. 13</p> <p>Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.</p> <p>Der Sekretär führt das Protokoll über die Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 14</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, beschlussfähig.</p>
Traktanden	<p>Art. 15</p> <p>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 16</p> <p>Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme, Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen.</p> <p>Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 17</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet er bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.</p> <p>Wird ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein einerseits und einem Mitglied oder seinem Ehepartner, oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person (Eltern oder Kinder) andererseits abgestimmt, dann hat dieses Mitglied kein Stimmrecht.</p>

Befugnisse

Art. 18

Der Vereinsversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinn von Art. 6.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und höchstens fünf Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern. Die Sitzung hat innert Monatsfrist stattzufinden.

Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Vorstandsmitgliedern vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Medien gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 23

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 24

Der Vorstand beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident oder der Sekretär und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an der Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Festsetzung von Tarifen.

Der Kassier führt Einzelunterschrift bei finanziellen Angelegenheiten

Der Vorstand hat die Kompetenz über Fr. 500.00 pro Jahr um ausserordentliche Ausgaben zu tätigen.

Kontrollstelle

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, in der Regel einer Frau und einem Mann, welche alle Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Geschlechtsneutralität

Art. 26

Im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung der Statuten verzichtet worden. Selbstverständlich sind in allen beschriebenen Chargen die Frauen den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Liquidation im Falle
der Auflösung

Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1995. Sie treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

